

Ski – Club Bamberg e.V.

Satzung

Neufassung 2018

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Ski-Club Bamberg e.V.“
Ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg wurde der Verein am 23.09.1966 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bamberg.
3. Der Ski-Club Bamberg ist Mitglied des Bayerischen sowie des Deutschen Ski-Verbandes.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist:
 - a) Den Skisport im Allgemeinen zu fördern
 - b) Abhalten von Sport, Spielübungen und ergänzenden Sportarten
 - c) Abhaltung von Veranstaltungen und Wanderungen
 - d) Ausbildung von Übungsleitern
 - e) Schaffung von Vereinseigentum (Vereinshaus)

f) Förderung der Jugendarbeit

- 2) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- b) den ordentlichen Mitgliedern
- c) den Jugend-Mitgliedern/Schülern

Erläuterungen zu a, b, c:

zu a)

Ehrenvorsitzender kann ein langjähriger Vorsitzender sein, wenn ihm diese Auszeichnung durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf Lebenszeit verliehen wird. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder haben Sitzrecht zu allen vom Vorstand einberufenen Sitzungen.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um den Skisport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der anwesenden Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung.

zu b)

Ordentliche Mitglieder haben die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten.

zu c)

Jugend-Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in eine Abteilung zusammengefasst. Schüler sind es bis zum 15. Lebensjahr.

§ 4

Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus dem Jahresbeitrag und den Spenden.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung bestimmt.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 5

Gemeinnützigkeit

1. Der Ski-Club Bamberg e.V. mit Sitz Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

1. Den Vorstand bilden:
der erste Vorsitzende
der zweite Vorsitzende
der erste Schatzmeister

1 a) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre in geheimer Wahl miteinfacher Mehrheit gewählt. Vorstands-Mitglieder bleiben solange im Amt, bis neue Vorstands-Mitglieder gewählt sind, soweit es sich im Sinne des § 26 BGB handelt (die im Vereinsregister eingetragen sind).

1 b) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstands-Mitglied allein berechtigt.

2. Den Vereinsausschuss bilden:
der Vorstand
der erste Schriftführer
der technische Leiter
der zweite Schriftführer
der zweite Schatzmeister
der Pressewart
der Abteilungsleiter
der Geräte-, Strecken- und Platzwart

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

2 a) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden per Akklamation mit einfacher Mehrheit gewählt (ohne Vorstand), auch bei mehreren Vorschlägen. Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der des Vorstandes.

2 b) Die Revisoren werden per Akklamation gewählt (einfache Mehrheit).

- Die Revisoren überprüfen die Kasse des Vereins und geben darüber dem Vorstand schriftlich und der Hauptversammlung mündlich Bericht. Die Überprüfung kann ohne Anmeldung erfolgen.
- Auf Verlangen der Revisoren sind diesen vom Schatzmeister sämtliche zur ordentlichen Geschäftsführung gehörenden Unterlagen (Bücher und Belege) zu Einsicht vorzulegen.
- Die Revisoren können nicht in Vorstand und Ausschuss gewählt werden.

2 c) Bei Ausscheiden eines Vorstands-Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft und den Ausschuss ein Mitglied des Vertrauens bis zur Neuwahl (Generalversammlung) berufen werden.

§ 7

Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich durch ein Formblatt zu beantragen. Sie erfolgt durch den Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Außerdem muss der Aufzunehmende die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
2. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht (über 18 Jahre). In den Vorstand können nur Volljährige gewählt werden, in den Vereinsausschuss können alle Mitglieder gewählt werden.
2. Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und den sportlichen Übungsstunden teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Bankverbindung umgehend dem Ski-Club Bamberg mitzuteilen. Entstehende Kosten (Gebühren für Rückbelastungen, etc.) hat das Mitglied dem Ski-Club Bamberg zu erstatten.
5. Neu eingetretene Mitglieder haben im ersten Geschäftsjahr einen anteilmäßigen Beitrag zu leisten
6. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

3. Für Schäden, die nicht Körperschäden sind, haftet der Ski-Club Bamberg e. V. als Reiseveranstalter nur mit dem 3-fachen des Reisepreises, sofern der Schaden des Reisenden nur fahrlässig herbeigeführt wurde oder der Ski-Club Bamberg e. V. als Reiseveranstalter für einem dem Reisenden entstandenem Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung des Ski-Club Bamberg e. V. für Schäden des Reisenden, die nicht Körperschäden sind, und die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder für die der Ski-Club Bamberg e. V. sowohl wegen Verschuldens eines Leistungsträgers als auch wegen eines für den Schaden mitursächlichen Eigenverschuldens verantwortlich ist, bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Tod des Mitglieds.
2. Durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 6 Wochen vorher angezeigt werden.
3. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt durch den Vereinsausschuss, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung im Rückstand geblieben sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausscheidenden.

§ 10

Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen

2 Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses ab) der Einspruch zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Diese Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen.

Dem Betroffenen ist sowohl vor dem Vereinsausschuss, als auch vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss kann erfolgen, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 11

Versammlungen, Geschäftsjahr

Satzungsgemäße Versammlungen sind:

1. Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung/Generalversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Monat November statt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Unterschrift dies unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss jedem Mitglied schriftlich zugehen.
4. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin in der Vereinszeitung oder in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben werden.

Die Jahreshauptversammlung befasst sich mit:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Abteilungsleiter
- d) Bericht der Revisoren
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Bildung eines Wahlvorstandes (3 Mitglieder)
- g) Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses, der Revisoren, sowie des Ältestenrates nach Ablauf der Wahlperiode
- h) Wahl der Abteilungsleiter. (Die Abteilungsleiter können von den Abteilungen gesondert gewählt werden und sind innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand bekannt zu geben.)
- i) Evtl. Satzungsänderungen (Beitrag)
- j) Anträge
- k) Wünsche, Anfragen, Verschiedenes

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann beschlossen werden:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Auflösung einer Vereinsabteilung

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr)

Ist die Zeitspanne vom 1.10. des Kalenderjahres bis zum 30.9. des folgenden Kalenderjahres.

§ 12

Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenrat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und bis zu sechs von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Sie werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Wird ein Ältestenrat-Mitglied in den Vorstand gewählt, scheidet er aus dem Ältestenrat aus.
2. Der Ältestenrat bestimmt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und setzt den Vereinsvorstand davon in Kenntnis.
3. Der Ältestenrat ist Schiedsorgan bei Streitigkeiten von Mitgliedern zwischen der Vorstandschaft, soweit diese nicht in der Vorstandschaft geklärt werden können. Die Schiedsinstanz kann sowohl vom Vorstand, als auch von den beteiligten Mitgliedern angerufen werden. Die Beteiligten haben die Entscheidung des Ältestenrates anzuerkennen.

§ 13

Vereinsfarben, Abzeichen

1. Die Vereinsfarben sind: weiß, rot, blau
Sie können in verschiedener Reihenfolge angeordnet sein.
2. Das Vereinsabzeichen ist eine Abbildung des Stadtritters, in den Vereinsfarben gehalten.

§ 14

Haftung

Für alle Schäden am Vereinsvermögen, die vorsätzlich, fahrlässig oder durch eigenmächtiges Handeln verursacht werden, haftet das Mitglied, bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten.

§ 15

Ehrenzeichen

1. Nach ununterbrochener Mitgliedschaft von 25 Jahren wird dem Mitglied das silberne Ehrenzeichen überreicht. Bei einer Mitgliedschaft von 40 Jahren wird das goldene Ehrenzeichen überreicht.
2. Für besondere Leistungen kann einem Mitglied vorzeitig ein Ehrenzeichen auf Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates oder 1/3 der Generalversammlung verliehen werden.

§ 16

Auflösung

Der Verein kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gesamten stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung muss in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abzustimmen.

Die Einladung zu diesen Versammlungen muss 2 Wochen vor Anberaumung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins und hat die Verwendung zu beschließen. Sollte der Ski-Club Bamberg keinen Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband für Sport e. V.

§ 17

Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung oder durch die außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.

§ 18

Schlußbestimmung

Die Neufassung der Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung am 13.07.2018 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorhergehenden eingetragenen Beschlüsse verlieren damit ihre Gültigkeit.

Bamberg, den 13.07.2018